

Satzung
der katholischen Fördergemeinschaft
Heilige Familie in Stuttgart-Rohr/Dürtlewang

§ 1 Name und Aufgabe der Fördergemeinschaft

1. Die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie ist Rechtsträger einer Fördergemeinschaft; sie führt den Namen "Katholische Fördergemeinschaft Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürtlewang". Die Fördergemeinschaft ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Unterstützung sozialer und karitativer Aufgaben in der Kirchengemeinde. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zugunsten alter, kranker und behinderter Menschen sowie die Förderung von Einrichtungen und Projekten der Kirchengemeinde Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürtlewang.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Fördergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede am Ort wohnende Person oder Familie werden. Unter Familie sind zu verstehen die Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder unter 18 Jahren.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Kirchengemeinde Heilige Familie.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird.
 - c) durch Wegzug.
 - d) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes, gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche beim Vorstand Einspruch erhoben werden.

§ 4 Aufbringung und Weiterleitung der Mittel

1. Die Einnahmen der Fördergemeinschaft sind im wesentlichen der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden.
2. Der Jahresbeitrag kann bei Bedürftigkeit im Einzelfall ermäßigt werden.
3. Die gesamten Einnahmen der Fördergemeinschaft werden in einer Jahresrechnung ausgewiesen. Die entbehrlichen Kassenmittel werden baldmöglichst der Kasse der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung zugeführt, die auch alle Ausgaben bestreitet. Nach Ablauf des Rechnungsjahres gehen die Kontoauszüge mit Belegen auf die Kirchengemeinde über und verbleiben bei den Rechnungsakten.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

1. Organe der Fördergemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Für die Verhandlungen in den Organen und für deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Festlegung des Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über vom Vorstand über erarbeitete Vorschläge den Ausbau der ehrenamtlichen Dienste betreffend,
 - d) die Wahl des Vorstands, sofern deren Mitglieder nicht bereits kraft Amtes berufen sind,
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Fördergemeinschaft.
3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre, mindestens nach jeder Kirchengemeinderatswahl einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse der Fördergemeinschaft erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird im Gemeindebrief (Mitteilungsblatt) Heilige Familie Stuttgart-Rohr/Dürtlewang mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlicht.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen der Satzungsänderung und Auflösung der Fördergemeinschaft, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde Heilige Familie (Vorsitzender des Kirchengemeinderats Heilige Familie) Kraft Amtes,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer und
 - zwei Mitgliedern des Ausschusses "Caritas und Soziales" des Kirchengemeinderates, die Mitglieder der Fördergemeinschaft sind.
2. Vorsitzender und im Verhinderungsfall der Stellvertreter vertreten die Fördergemeinschaft nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Fördergemeinschaft, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über die Ermäßigung des Jahresbeitrags im Einzelfall.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand erstattet jährlich dem Kirchengemeinderat einen Rechenschaftsbericht. Die Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung über die abgelaufenen Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung informiert.

8. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre, jeweils bis zur nächsten Wahl des Kirchengemeinderats; eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats durchzuführen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer eigens hierzu mit einer Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Trägers. Das gleiche gilt für einen Auflösungsbeschluss.

§ 9 Auflösung der Fördergemeinschaft

1. Bei Auflösung der Fördergemeinschaft fällt ein etwaiges Vermögen an deren Rechtsträger, der es im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung 1977 in der Fassung vom 16.3.1976 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vermögens der Fördergemeinschaft als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.
2. Vorstehende Satzung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die geänderte Satzung wurde bei der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 12. Mai 2011 von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Stuttgart-Rohr/Dürrolewang, den 12. Mai 2011

Stefan Ruf
Pfarrer

Brigitta Hock
2. Vorsitzende des KGR und
Vorsitzende der Fördergemeinschaft